



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DER KANTONSVER- FASSUNG BETREFFEND DIE SCHUL- GEMEINDEN

Ergebnis der externen Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision der Kantonsverfassung betreffend die Schulgemeinden	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Ergebnis der externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	02.12.25
Autor:	Stefan Müller	Status:		DruckDatum:	02.12.25
Ablage/Name:	Auswertung externe Vernehmlassung.docx			Registratur:	2024.NWBID.23

Inhalt

1	Abkürzungen.....	4
1.1	Parteien	4
1.2	Politische Gemeinden	4
1.3	Kommissionen.....	4
1.4	Organisationen	4
2	Einleitung	5
3	Gesamturteil.....	5
4	Auswertung der Vernehmlassung.....	5
4.1	Auswertung der Rückmeldungen	5

1 Abkürzungen

Die im Text für alle Vernehmlassungsteilnehmenden verwendeten Abkürzungen werden nachfolgend aufgeführt.

1.1 Parteien

FDP	FDP.Die Liberalen
Die Mitte	Die Mitte
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
SVP	Schweizerische Volkspartei
GLP	Grünliberale

1.2 Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

1.3 Kommissionen

BBK	Berufsbildungskommission
MSR	Mittelschulrat

1.4 Organisationen

LeBeN	Lehrpersonenverein der Berufsfachschule Nidwalden
LVN	Lehrerinnen- und Lehrerverband Nidwalden
MLN	Mittelschullehrerverein Nidwalden

2 Einleitung

Mit Beschluss vom 15. April 2025 verabschiedete der Regierungsrat den Revisionsentwurf zur Kantonsverfassung (KV) betreffend die Schulgemeinden zuhanden der externen Vernehmlassung. Mit Blick auf das geringe Änderungsvolumen wurde auf die Vorlage eines Fragebogens zuhanden der Vernehmlassungsteilnehmenden verzichtet.

Mit der KV-Revision werden die Schulgemeinden auf Verfassungsebene aufgehoben, da mit der Abschaffung der letzten beiden Schulgemeinde in Oberdorf und Stansstad per 1. Januar 2025 aus bildungspolitischer Optik keine Notwendigkeit für deren Weiterbestand mehr vorliegt. Gleichzeitig lässt sich die kantonale Gesetzgebung durch den Wegfall entschlacken, vereinfachen und im Ergebnis verständlicher gestalten. Infolgedessen interessierte im Hinblick auf die Vernehmlassungsteilnehmenden primär, ob sie mit den Änderungen einverstanden sind.

3 Gesamturteil

Bis Mitte August 2025 gingen auf der Staatskanzlei 22 Stellungnahmen ein, die im vorliegenden Bericht ausgewertet werden. Es darf festgehalten werden, dass das Revisionsvorhaben im Kern unbestritten ist und einstimmige Zustimmung erfährt. Widerstand ist in Bezug auf den Zuschnitt der Revision feststellbar: Drei Vernehmlassungsteilnehmende stimmen der Teilrevision im Grundsatz zwar zu, wünschen resp. erwarten jedoch, dass das Vorhaben als Totalrevision angegangen wird.

4 Auswertung der Vernehmlassung

4.1 Auswertung der Rückmeldungen

Einverständnis zu den Anpassungen die KV-Revision betreffend

Teilnehmer Vernehmlassung		FDP	Die Mitte	SVP	GN	SP	GLP	BEC	BUO	DAL	EBÜ	EMT	EMO	HER	ODO	STA	SST	WOL	BBK	MSR	LeBeN	LVN	MLN	Resultat
1	Ja	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	22
	Nein																							0
	Enth.																							0
	Bem.		x		x			x		x	x	x	x	x		x	x					x		8

Der Entscheid des Regierungsrates zur Aufhebung der Schulgemeinden in der Kantonsverfassung wird einstimmig durch die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst.

Bemerkungen

	Wer	Stellungnahme
- Wir weisen allerdings daraufhin, dass unserer Ansicht nach mit der Revision des Volksschulgesetzes nicht zugewartet werden soll. Dieses benötigt dringend Aktualisierungen und die Gesetzesänderung ist daher möglichst umgehend in Angriff zu nehmen. - Insbesondere die Revision der Volksschulgesetzgebung sollte nicht bis zur Änderung der Kantonsverfassung aufgeschoben und koordiniert mit der Revision der Kantonsverfassung durchgeführt werden.	Die Mitte, EMO	Kenntnisnahme. Die Ressourcen für Revisionsvorhaben sind limitiert: Mit der vorliegenden Anpassung der Kantonsverfassung soll der Boden für die Totalrevision der Bildungsgesetzgebung (nicht ausschliesslich der Volksschulgesetzgebung) bereitet werden, konform zum Regierungsprogramm 2025-2028 die Bildungsdirektion betreffend.
- Die Grünen stellen fest, dass die im Bericht dargelegten Fakten zur Teilrevision der Kantonsverfassung die aktuellen Gemeindeorganisationen abbilden. Der Prozess der Zusammenführung der «Schulgemeinden» mit den «politischen Gemeinden» erstreckte sich über viele Jahre, wurde in vielen Gemeinden intensiv auf Pro und Contra abgewogen und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Dass nun im Herbst 2024 auch die letzten Gemeinden Oberdorf und Stansstad diesen Schritt vollzogen haben, spricht offenbar für die Vorteile der Einheitsgemeinden. Dies entspreche zwar einer Annahme, ist doch im Bericht zur Vorlage nichts von einer entsprechenden Evaluation oder Berichten aus den Gemeinden zu lesen. In diesem Zusammenhang regen die Grünen an, dass die Regierung eine Arbeit über das «Zusammenwachsen» der politischen Gemeinden im Kanton Nidwalden im Interesse des historischen Zeugnisses in Auftrag gibt.	GN	Kenntnisnahme. Die Integration hin zur Politischen Gemeinde wird kommunal, wenn, dann ausschliesslich positiv bewertet und nicht hinterfragt (vgl. exemplarisch die Bemerkungen aus BEC, DAL, EBÜ, EMT, EMO, STA oder SST). Naheliegender wäre es daher, wenn eine entsprechende Analyse durch die Gemeinden selbst angestossen würde.
- Die Integration des Bildungsbereichs in die Politische Gemeinde hat sich bewährt und ist auch auf der Bildungsebene anerkannt. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich an diesem System etwas ändert und Schulgemeinden wieder errichtet werden.	BEC, DAL, HER, SST	Kenntnisnahme.
- Auch Ennetbürgen hat nicht vor, die Schulgemeinde wieder einzuführen.	EBÜ	Kenntnisnahme.
- Die Einführung der Einheitsgemeinden hat sich bewährt, ohne die Bildung zu schwächen.	EMT, EMO	Kenntnisnahme.
- Abschliessend erlaubt sich der Gemeinderat noch einen Hinweis. Vor zwei Jahren durften die Nidwaldner Gemeinden bereits zur Teilrevision der Kantonsverfassung Stellung nehmen. Damals wurde die Revision hauptsächlich auf die Angelegenheiten der Gemeinden beschränkt. Der Gemeinderat wies darauf hin, dass eine Totalrevision der Kantonsverfassung in den nächsten drei Jahren anzupacken ist, da aus seiner Sicht grundlegende Handhabungen nicht mehr zeitgemäss sind. Dies war ebenfalls die Ansicht von anderen Nidwaldner Gemeinden.	EMT, EMO	Kenntnisnahme.

	Wer	Stellungnahme
- Die Anpassung der Kantonsverfassung benötigt eine lange Zeit. Zudem darf die Stimmbevölkerung ein zweites Mal darüber abstimmen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass der Kanton der Bevölkerung die Kantonsverfassung in naher Zukunft kein drittes Mal zur Abstimmung unterbreiten will. Aus diesem Grund regt der Gemeinderat an, die geplante Teilrevision in eine «Totalrevision» zu überführen. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, die Kantonsverfassung einer ganzheitlichen Betrachtung zu unterziehen und die wesentlichen Veränderungen anzustossen. Somit könnten auch die weiteren kantonalen Gesetzgebungen den aktuellen Begebenheiten (inkl. Veränderung betreffend Schulgemeinde) angepasst werden, da sowieso vorgesehen ist, diese Korrekturen vorzunehmen. Weiter hätte der Kanton und die Gemeinden die Möglichkeit, ihre Prozesse zu überdenken und gegebenenfalls anzupassen, wodurch Synergien zu laufenden Projekten (Bsp. Digitalisierung, Aufgabenüberprüfung Kanton) genutzt werden können.	EMT	Ablehnung. Die Revision ist als Teilrevision konzipiert, wie sie im Beschlussdispositiv Ziff. 1 vom GR EMT gutgeheissen wird. Die Umwandlung in eine Totalrevision würde das Gesamtvorhaben im Zuge der Komplexitätssteigerung deutlich verzögern. Die Totalrevision der Verfassung muss durch den Landrat selber oder einen Verfassungsrat ausgearbeitet werden (vgl. Art. 93 der Kantonsverfassung).
- Beispielsweise läuft derzeit die Verfassung [sic!] zur Teilrevision des Finanzhaushaltgesetzes betreffend «Globalkredit für Personallöhne». Darin wird vermerkt, dass die Umsetzung verfassungsrechtlich problematisch (wenn nicht gar unmöglich) ist. Ebenfalls wird seit Jahren diskutiert, ob aufgrund der Kantonsverfassung für den Erschliessungstunnel im Rotzloch eine kantonale Volksabstimmung notwendig ist. Aus unserer Sicht müssen mindestens diese bekannten Probleme in eine Teilrevision einbezogen werden. Es ist nicht zweckdienlich, wenn wir in kürzester Zeit mehrere Änderungen der Kantonsverfassung vornehmen.	EMO	Ablehnung. Bei einer Teilrevision der Verfassung ist die Einheit der Materie zu beachten. Es können nicht sachlich in keinem Zusammenhang stehende Fragen in einer Teilrevision zusammengefasst werden.
- Beschluss Ziff. 2: Zusätzlich erwartet beziehungsweise wünscht der Gemeinderat, dass die Kantonsverfassung einer Gesamtrevision unterzogen wird.	EMT, EMO	Ablehnung. vgl. oben
- Die Zusammenarbeit hat sich seither bestens etabliert und gefestigt. Eine erneute Trennung der beiden Organisationen ist für die Schulkommission kein denkbare Szenario.	STA	Kenntnisnahme.
- Spätestens mit der angestrebten Totalrevision der Volksschulgesetzgebung wird es zu Widersprüchlichkeiten mit der Terminologie und den gesellschaftlichen Aufgaben der Volksschule kommen. Wir gehen davon aus, dass eine Teilrevision der Kantonsverfassung (spätestens) dann thematisiert werden muss. Bekanntlich hat die Durchführung einer obligatorischen Volkabstimmung – dies gilt ja für jede Teilrevision der Kantonsverfassung – einen erheblichen personellen und finanziellen Aufwand zur Folge. Allein die Abstimmungskosten betragen brutto rund 100'000 Franken. Wir regen deshalb an, die vorliegende Teilrevision der Kantonsverfassung auf die weiteren Bestimmungen der Volksschul- und allenfalls auch der Bildungs- sowie Stipendiengesetzgebung auszudehnen. - <i>Der LVN macht im Folgenden zahlreiche Hinweise auf überholte Formulierungen der Bestimmungen.</i>	LVN	Ablehnung. Die vorgenommene Einschätzung, dass die Funktionalität der Bildungsgesetzgebung bei Unterlassung weitergehender (terminologischer) Anpassungen in der Kantonsverfassung beeinträchtigt ist, wird nicht geteilt. Die Arbeiten für die Totalrevision der Bildungsgesetzgebung werden erst gestartet. Inwiefern die Verfassung angepasst werden müsste, ist daher nicht bekannt. Sollte sich im Zuge der Arbeiten eine Anpassung aufdrängen, kann diese initialisiert und in die politische Diskussion gebracht werden.

Regierungsrat

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli